

Was ist zu tun, wenn privates Grün auf öffentliche Gehwege oder Straßen ragt?



## Auf Schwerter Straßen sicher unterwegs

Die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen hat vielfältige Aspekte. Im Regelfall ist die Stadt Schwerte verantwortlich. Aber es gibt Teilbereiche, in denen die Verantwortung auf Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke übergegangen ist.

Dieser Ratgeber soll hierzu eine Hilfestellung bieten.

# Wenn privates Grün auf Gehwege und Straßen ragt



## Privat/Garten

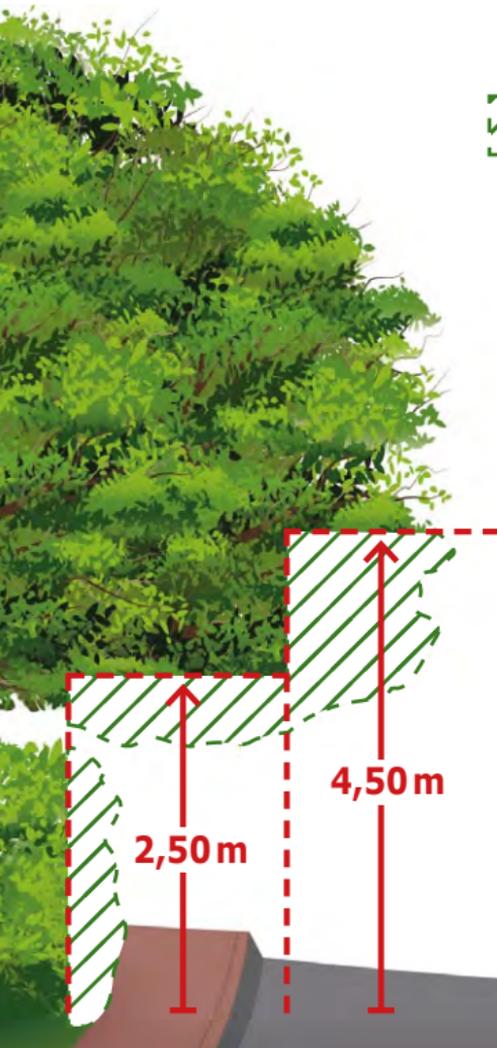
Es ist leider immer wieder festzustellen, dass an Kreuzungen, Einmündungen sowie Fuß- und Gehwegen Behinderungen durch **überhängende Äste** und zu breit oder **zu hoch wachsende Hecken und Sträucher** bestehen. Oft sind auch Verkehrszeichen durch privates Grün zugewachsen. Die Eigentümer der anliegenden Grundstücke sind in solchen Fällen in der **Verkehrssicherungspflicht und haften gegebenenfalls für Schäden**, die durch Unfälle entstehen könnten. Im Interesse der Verkehrsteilnehmer und auch im eigenen, sollten folgende Hinweise beachtet werden:

**Auch zu Ihrem eigenen Schutz:  
Kommt jemand wegen Ihrer Pflanzen  
zu Schaden, müssen Sie dafür haften.**



### Lichtraumprofil:

Bereich an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, der zur Wahrung der Verkehrssicherheit freigehalten werden muss.



Geh-/Radweg

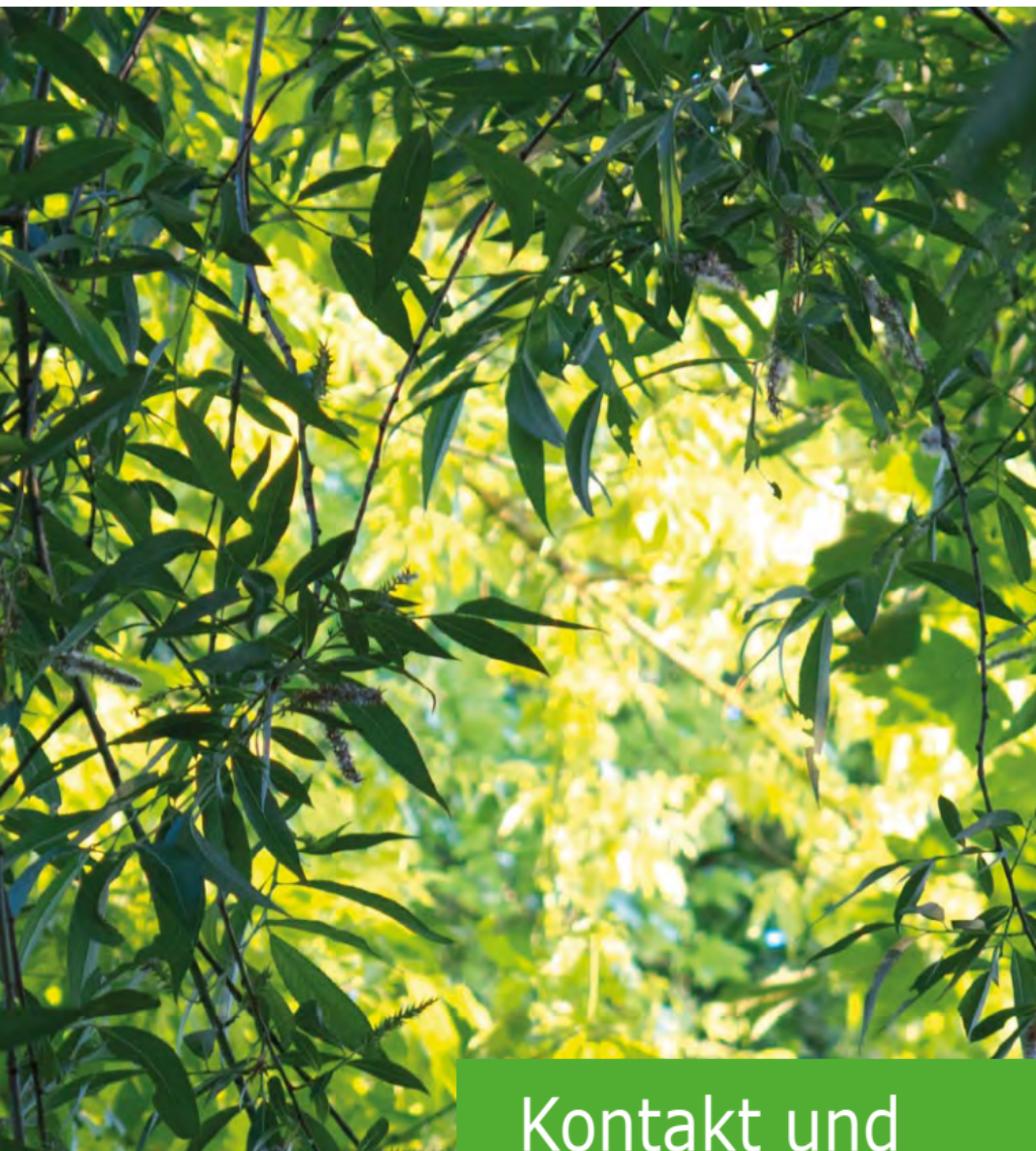
Parkstreifen/Fahrbahn

Anpflanzungen an Straßen, Wegen und Plätzen sollten rechtzeitig soweit zurückgeschnitten werden, dass alle Verkehrsteilnehmer den öffentlichen Verkehrsraum ungehindert nutzen können. Dabei ist natürlich ein gewisses **Lichtraumprofil** zu beachten. **Bei Fuß- und Radwegen** beträgt dieses **2,50 Meter**, an **Straßen 4,50 Meter**. Hecken und Sträucher sollten nicht mehr über die Grundstücksgrenze hinausragen. Dies gilt insbesondere an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass diese erforderlichen Maßnahmen **nicht dem Verbot nach dem Landschaftsschutzgesetz unterliegen**, das ansonsten untersagt, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres Hecken, Wallhecken und Gebüsche zu roden, zu zerstören oder wesentlich zu verändern.

**Herausgeber** Stadt Schwerte  
Rathausstraße 31  
58239 Schwerte

**Homepage** [www.schwerte.de/rathaus](http://www.schwerte.de/rathaus)



**Kontakt und  
Informationen**

**Nähere Informationen erhalten Sie  
unter [www.seg-schwerte.de](http://www.seg-schwerte.de)  
oder bei Thomas Kaczynski  
Telefon: 02304 / 259 - 219  
eMail: [kaczynski@seg-schwerte.de](mailto:kaczynski@seg-schwerte.de)**